JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 31. JULI 1934 UM 12 UHR

IM AUDITORIUM 91

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Alexander Gurwitsch

OPPONENTEN:

Herr Diplomvolkswirt Alexander Spiegelglas
Herr stud. jur. Werner Adler
Herr Ref. Fakultätsassistent Erich Schmidt-Leichner

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Alternativfeststellungen sind im Strafprozeß unzulässig.
2. Die Behandlung von Willensmängeln im internationalen Privatrecht richtet sich nach der lex causae.
3. In Dig. XXXI, 88, 16 lautet das unverfälschte Responsum des Scaevola: „n o n posse defendi fideicommissum deberi“.
4. Die Leugnung des Widerstandsrechts durch Kant fließt notwendig aus seiner Lehre vom kategorischen Imperativ.